

Fraktion bürgerforum	28.03.2018
An: Bürgermeisterin Frau Leidemann	ggf . Nummer BF - A 03
<input checked="" type="checkbox"/> Antrag gemäß § 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag) <input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung im: Haupt- und Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin <input type="checkbox"/> Ausschussvorsitzender d. <input checked="" type="checkbox"/> SPD-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> CDU-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen <input type="checkbox"/> Fraktion bürgerforum <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion DIE LINKE. <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Solidarität für Witten <input checked="" type="checkbox"/> FDP-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion WBG <input checked="" type="checkbox"/> Piraten <input checked="" type="checkbox"/> WITTEN DIREKT <input type="checkbox"/> Pro NRW <input checked="" type="checkbox"/> fraktionslose Ratsmitglieder <input type="checkbox"/> Integrationsrat

Betreff

Beauftragung eines Büros, die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen und Einstellung eines Gewässerschutzbeauftragten

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrte Damen und Herrn!

Bezug nehmend auf unsere Anfrage vom 29.01.2018, AF 06, „Bericht des Gewässerschutzbeauftragten“ und Ihre Antwort vom 05.03.2018 stellt das Bürgerforum folgenden Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, unverzüglich ein Büro mit den Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten für dieses Jahr zu beauftragen. Gleichzeitig wird die Stelle der Gewässerschutzbeauftragten / des Gewässerschutzbeauftragten intern und extern ausgeschrieben, damit die Stelle zum 01. Januar 2019 wieder ordnungsgemäß besetzt werden kann.

Begründung:

Da die Stadt Witten seit 2011 den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr genügt, ist es dringend angezeigt, die Rechtssicherheit wieder herzustellen. Die Herstellung der Rechtssicherheit erfolgt a) durch die unverzügliche Beauftragung eines Büros und b) durch die Einstellung einer Gewässerschutzbeauftragten / eines

Gewässerschutzbeauftragten.

Erläuterung:

1. Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 WHG)

Ein Gewässerschutzbeauftragter oder Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz ist nach dem deutschen [Wasserhaushaltsgesetz](#) (WHG) von jedem Gewässernutzer zu bestellen, der an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter [Abwasser](#) einleiten darf. Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Gewässernutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Seine Rechte und Pflichten, sind in [§§ 64 bis 66](#) WHG bestimmt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die im WHG genannten Aufgaben konkretisieren, erweitern oder einschränken.

2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragter (§ 65 WHG)

Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten umfassen laut [§ 65 WHG](#) insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsleitung und die Betriebsangehörigen in Gewässerschutzangelegenheiten
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren
- Vermeidung und Verminderung des Abwasseranfalls
- Ermöglichung einer umweltfreundlichen Produktion
- Information von Mitarbeitern über Gewässerbelastungen
- Erstellung eines jährlichen Berichts über getroffene und geplante Gewässerschutzmaßnahmen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stadt Witten verpflichtet ist, einen Gewässerschutzbeauftragten zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Kurt-Martin Schmelzer
Fraktionsvorsitzender

Hermann Claßen
Ratsmitglied